

# **Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Elmshorn**

**- Anlage zum Stiftungsgeschäft vom 12.06.1986 -**

**zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 13.12.2001  
sowie Genehmigung des Innenministeriums vom 21.02.2002**

## **S A T Z U N G**

### **der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Elmshorn**

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Elmshorn“. Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 17 des Stiftungsgesetzes vom 13.07.1972 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 123), geändert durch Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes vom 26. Mai 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 130).
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Elmshorn.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Erhaltung von Kulturdenkmälern in Elmshorn zu fördern. Der Stiftungszweck kann insbesondere durch Finanzierungshilfen an Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, die erhaltungswürdige Gebäude besitzen, aber auch durch den Ankauf der zu erhaltenden Gebäude durch die Stiftung selbst verwirklicht werden.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“, denn:
  - a.) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - b.) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
  - c.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Vermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

-Stiftungseinlage in Höhe von 51.130,00 €

-Haus- und Grundvermögen in Höhe von ca. 818.000,00 €

Der aktuelle Stand ist der jeweiligen Jahresrechnung zu entnehmen.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter. Ständige Einnahmen sollen insbesondere dadurch erzielt werden, daß das 1986 durch die Stiftung erworbene Grundstück mit Gebäude, Schulstraße 36 und das zum Gebäudeensemble gehörige sog. „Kutscherhaus“, welches die Stiftung im Jahr 1999 erworben hat, an die Stadt Elmshorn auf Dauer vermietet werden.
- (3) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zu lassen. Der Stiftungsrat kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.

### **§ 4 Organe**

(1) Organe der Stiftung sind:

- a.) der Stiftungsvorstand
- b.) der Stiftungsrat

### **§ 5 Stiftungsvorstand**

- (1) Stiftungsvorstand und gesetzliche Vertreterin/ gesetzlicher Vertreter der Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in Elmshorn ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Stadt Elmshorn. Ihre/Seine Vertretung als Stiftungsvorstand richtet sich nach den Bestimmungen für die Vertretung als Bürgermeisterin/ Bürgermeister der Stadt Elmshorn. § 13 Stiftungsgesetz bleibt unberührt.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) ist er befreit.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt die förderungswürdigen Objekte und Vorhaben aus und entscheidet über eine Förderung, soweit dies nicht dem Stiftungsrat vorbehalten ist. Vor der Entscheidung hat er eine Stellungnahme des Kuratoriums einzuholen (§ 10 Abs.4).
- (3) Entscheidungen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters als Stiftungsvorstand sind in geeigneter Weise zu protokollieren und für die Dauer des Bestehens der Stiftung zu archivieren.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat einmal jährlich über die Tätigkeit der Stiftung zu berichten.
- (5) Weitere Aufgaben und Befugnisse nach anderen Bestimmungen dieser Satzung oder nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus den jeweiligen 38 Mitgliedern des Stadtverordneten-Kollegiums der Stadt Elmshorn und der Bürgervorsteherin bzw. dem Bürgervorsteher. Bei Ausscheiden oder Abberufen von Mitgliedern des Stadtverordneten-Kollegiums verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Ergänzung um die Anzahl der ausgeschiedenen Mitglieder. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsrates fort.
- (2) Vorsitzende/r des Stiftungsrates ist die Bürgervorsteherin/ der Bürgervorsteher der Stadt Elmshorn. Ihre/ seine Vertretung richtet sich nach ihrer/ seiner Vertretung als Bürgervorsteherin/ Bürgervorsteher der Stadt Elmshorn.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können die notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungsrat abberufen werden.

## **§ 8**

### **Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 5 Tage.
- (2) Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Dabei haben sie den Beratungspunkt anzugeben.

- (3) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte (mind. 20 StVoe.) der gesetzlich festgelegten Zahl der Elmshorner Stadtverordneten anwesend ist. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Stiftungsrat gilt danach als beschlußfähig, bis die oder der Vorsitzende die Beschlußunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes des Stiftungsrates feststellt. Die oder der Vorsitzende muß die Beschlußunfähigkeit ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Stiftungsrates zurückgestellt worden und wird der Stiftungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist der Stiftungsrat beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

- (4) Der Stiftungsvorstand hat an Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihm in der Sitzung des Stiftungsrates das Wort zu erteilen.
- (5) Die in der Sitzung des Stiftungsrates gefaßten Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von der/ vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (6) Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und vom Stiftungsvorstand während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat steht dem Stiftungsvorstand beratend zur Seite. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere darüber, daß der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt. Der Stiftungsrat kann jederzeit Auskünfte vom Stiftungsvorstand verlangen.
- (2) Dem Stiftungsrat sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- a.) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums,
  - b.) Erlaß von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
  - c.) Beschlussfassung über den vom Stiftungsvorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlag sowie die Jahresabrechnung,
  - d.) Ankäufe sowie Zuwendungen von mehr als 5.000,00 €,
  - e.) Bestellung von Prüfern,
  - f.) Entlastung des Stiftungsvorstandes.
- (3) Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

## **§ 10 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus 11 Mitgliedern, die weder dem Stiftungsvorstand noch dem Stiftungsrat angehören dürfen. Die Kuratoriumsmitglieder sollen sich bereits vor ihrer Wahl mit den Stiftungszwecken besonders stark identifiziert haben und/ oder über einschlägige Kenntnisse im Aufgabenbereich der Stiftung verfügen. Die Kuratoriumsmitglieder brauchen nicht Bürgerinnen oder Bürger Elmshorns zu sein.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Vertreterin/einen Vertreter.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sind bei der Beendigung ihrer Amtszeit neue Mitglieder noch nicht gewählt, so führen die Mitglieder ihre Ämter bis zu dem Zeitpunkt weiter, zu dem die neuen Mitglieder ihre Ämter antreten.
- (4) Zur fachlichen Beratung von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat wird ein Kuratorium gebildet. Es hat die Aufgabe, Vorschläge zur Förderung von Projekten zu unterbreiten und in der Öffentlichkeit für die Stiftungszwecke zu werben. Bevor der Stiftungsvorstand oder der Stiftungsrat über eine Förderung entscheidet, hat er jeweils eine Stellungnahme des Kuratoriums einholen.
- (5) Das Kuratorium tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladungen zu Versammlungen des Kuratoriums erfolgen durch besondere Einladungen der/des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch die Vertreterin/ den Vertreter, mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (6) Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit und der Abstimmungen findet § 8 Absatz 3 entsprechende Anwendung.
- (7) Der Stiftungsvorstand sowie die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Versammlungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.
- (8) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und vom Stiftungsvorstand während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- (9) Die Tätigkeit des Kuratoriums ist ehrenamtlich.  
Den Kuratoriumsmitgliedern können die notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (10) Der Stiftungsrat kann verlangen, daß die im Stadtverordnetenkollegium vertretenen Fraktionen alle 11 Mitglieder des Kuratoriums durch Verhältniswahl wählen. In diesem Fall stimmt der Stiftungsrat über die Wahlvorschläge (Listen) der Fraktionen ab. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los, das der Vorsitzende des Stiftungsrates zieht. Die Bewerber einer Fraktion werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt. Bei der Wahl des Kuratoriums ist insbesondere § 10 Absatz 1 zu beachten.

## **§ 11 Geschäftsjahr und Jahresabrechnung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der rechtswirksamen Errichtung und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat unverzüglich nach Abschluß des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung sind zulässig, wenn
  1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
  2. dies wegen wesentlicher Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat nach Anhörung des Stiftungsvorstandes beschlossen und bedürfen der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der festgesetzten Zahl seiner Mitglieder nach § 7 Absatz 1.

## **§ 13 Auflösung und Zusammenlegung**

- (1) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen gemeinnützigen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (2) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
  1. über 10 Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
  2. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind Beschlüsse des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der festgesetzten Zahl seiner Mitglieder nach § 7 Absatz 1 sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

## **§ 14 Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung**

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Elmshorn, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

## **§ 15 Recht der durch die Stiftung Begünstigten**

Rechtsansprüche auf Förderung durch die Stiftung bestehen nicht.

Die Änderung dieser Satzung in der vorstehenden Fassung wurde durch den Stiftungsrat am 13.12.2001 beschlossen und mit Datum vom 21.02.2002 durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.